

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitung für Riesa
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 214.

Freitag, 14. September 1917, abends.

20. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Krämer fest Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 88 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewebe für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von 48 mark breite Grundschreib-Spalte (7 Silben) 20 Pf., Preispreis 15 Pf.; zeitschriften- und tebularischer Satz entsprechend höher. Nachrichtungs- und Vermittelungsbüro 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Satz erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsblätter "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Redaktion oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weichstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dahmen, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nächste Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 11. September 1917. 1297 L.G. 0.

Ministerium des Innern. 4310

Bekanntmachung über die Herstellung von Pflaumenmus, Obstkraut und Obstsaft. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (RGBl. S. 911) in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1917 (RGBl. S. 729) wird bestimmt:

§ 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Pflaumen (Zwetschen) zu Pflaumenmus ist verboten.

§ 2. Obst darf gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen zu Dörrkraut oder Obstsaft verarbeitet werden.

Diese Bestimmung findet auf die Verarbeitung von Birnen zu Obstsaft nicht Anwendung, wenn sie von Obstzwecken innerhalb der Grenzen ihres Haushaltssatzes einem anderen mit der Mahlzeit übertragen wird, daß das hergeleitete Obstsaft demnächst an den Auftraggeber abgeliefert ist.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einsichtung der Vorrate erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen vom 16. Juni 1917 über die Herstellung von Pflaumenmus und den Abschluß von Verträgen über Obstsaft wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorlesende: von Tilly.

Gleichzeitig werden folgende Bestimmungen zur strengen Beaufsichtigung in Erinnerung gebracht.

- a) Jegliche Verarbeitung von Getreide und Hülsenfrüchten zu Mehl, Schrot, Grüne, Graupen, Fladen und ähnlichen Erzeugnissen ist von der Ausstellung einer Wahl- oder Schrotkarte abhängig.
- b) Die Ausstellung ist bei dem Kommunalverband zu beantragen.
- c) Vor der Förderung des Getreides usw. zur Mühle und des verarbeiteten Getreides usw. von der Mühle sind die Säte mit Abhängesetzeln zu versehen. Die Abhängesetze sind bei dem Amtshauptmannschaft zu begießen.
- d) Der Abhängesetzel hat an dem Getreidesack zu verbleiben, bis der Müller das Getreide usw. verarbeitet.
- e) Der Ueberbringer des Getreides usw. und der Abholer der Erzeugnisse haben in dem Wahl- und Schrotbuche die Eintragungen zu bescheinigen.
- f) Der Müller darf ohne Wahlkarte keine Feldfrüchte annehmen. Er hat sofort nach Empfang des Getreides usw. dasselbe zu verwiegen, auf beiden Abschnitten der Wahlkarte den von ihm festgestellten Saatinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Auszählung das Ergebnis an Mehl, Kleie und Abfall, Grüne, Graupen, Fladen usw. einzutragen. Abdruckt i bleibt in seinem Besitz und dient als Unterlage für die Eintragung des Mahleregebnisses in das Mahlbuch. Er hat diesen Abschnitt anzuhören und am Schlusse eines jeden Monats mit einer Durchschrift des Mahlbuchs dem Kommunalverband einzureichen.
- g) Der Ausbildungsbau für Gerste, welche landwirtschaftliche Selbstverfüger ausmählen lassen, ist nach neuerlicher Bestimmung der Reichsgesetzgebung mindestens 85 v. H.
- h) Zu widerhandlungen gegen die unter a — e wiedergegebenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 12. September 1917.

Der Kommunalverband.

Kartoffelpreise.

Früher abgeertezte Blütenstände der Kartoffel schlagen wieder aus. Daher ist ein nochmaliges Überuten möglich. Man achtet jedoch darauf, daß die Stengel die genügende Länge von mindestens 80 cm haben und gut entblättert sind. Die Abnahme der Stengel findet bei den Sammelstellen des Bezirks

Großenhain, Landwirtschaftliche Schule jeden Sonnabend

Nieß, Marg. Starke, Friedrich August-Straße jederzeit

Radeburg, Bahnhofswirtschaft jederzeit

statt, wo auch Merkblätter für das Einsammeln und Trocknen erhältlich sind.

Großenhain, am 12. September 1917.

849 d VI. Königliche Amtshauptmannschaft.

In der Bekanntmachung vom 11. September 1917, betreffend Abgabe von Obf., muß es statt „aufgebräut“ bezieh. „aufgekaut“.

Großenhain, am 18. September 1917.

38 b VI.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Speisekartoffeln betr.

In der Woche vom 16. bis 23. September 1917 erhalten Kartoffelversorgungs berechtigte Personen und Kartoffelerzeuger, denen Kartoffeln jetzt noch nicht zur Verfügung stehen, auf den grünen Kartoffelkartenabschnitt 3 Pfund, Schwer- und Schwerverarbeiter auf die rote Julialkarte weitere 3 Pfund Kartoffeln.

Kartoffelerzeuger können in der obigen Woche aus ihren Vorräten nöthiglich pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen 7 Pfund verbrauchen.

Wegen der Wart-, Schau- und Speisenwirtschaften verbleibt es bei den Anordnungen in Biffer 1 o der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 7. August dieses Jahres.

Die Kartoffeln dürfen nur gegen Abgabe der Kartoffelmarken an die Verbraucher verabreicht werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft, wer sich unrechtmäßigweise mehr Kartoffeln verschafft, als ihm zugeteilt oder wer den Verlust hierzu macht.

Großenhain, am 18. September 1917.

71 b II. Der Kommunalverband.

Grieß betr.

Infolge der geringen Summierung von Grieß sieht sich der unterzeichnete Kommunalverband veranlaßt, die Bekanntmachung über Grießverkauf vom 24. Oktober 1916 — 1776 d F II — aufzubeben und an deren Stelle folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Grieß darf fünfzig nur gegen a) die noch Biffer 6 kennlich gemachten Grießkarten oder b) auf Bezugsscheine der Königlichen Amtshauptmannschaft oder c) auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses abgegeben werden, auf dem die Notwendigkeit des Grießbezugs und „unmittelbare Lebensgefahr“ bescheinigt ist, in letzterem Falle jedoch für die Person nur einmalig 1/2 Pfund.
2. Grießkarten erhalten a) Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats an, b) Wochentinnen in den ersten 2 Monaten nach der Entbindung, c) Stillende Mütter nach Ablauf dieser 2 Monate für die Dauer des wöchentlich Stillens, d) Kinder bis zu 2 Jahren über 125 gr wöchentlich.
3. Brauen Personen werden auf Grund der bei der ärztlichen Prüfungsstelle eingehenden ärztlichen Zeugnisse Grießausgabe erteilt, wenn die hierfür vom Königlichen Ministerium des Innern bestimmten Voraussetzungen vorliegen.
4. Die Ausstellung und Ausgabe der Grießkarten erfolgt auf Antrag durch die Gemeindebehörde oder deren Brotskartenausgabestelle auf Grund zu 2 z—o eines ärztlichen oder eines Zeugnisses der Gebammie bez. zu b—o auch einer Bescheinigung der Gemeindepflege oder Vorstehenden der Frauenvereine, zu 2 d einer das Alter des Kindes nachweisenden Urkunde (Geburtszeugnis, Familienstammbuch usw.), sofern der Ausgabestelle andere Unterlagen hierfür nicht zur Verfügung stehen.
5. Auf den Karten hat die Ausgabestelle je nach dem vorliegenden Falle zu vermerken: „Schwangerschaft“, „Stillende Mutter“ oder „Säugling“ und den Gemeindestempel beizudrücken.
6. Die Karten berechtigen zum Bezug der darauf angegebenen Menge Grieß nur soweit Vorräte vorhanden sind.
7. Die Inhaber der Schätz-, und sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen sind verpflichtet, über die von ihnen bezogenen und ihnen zugewiesenen Griezmengen und über deren Abgabe genau Buch zu führen, das jederzeit den Beauftragten der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme freizustellen ist.